

P R O T O K O L L

aufgenommen über die am Donnerstag, den 01. Dezember 2011 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Achenkirch - Sitzungssaal - stattgefundene 6. Gemeinderatssitzung 2011 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Stefan Messner, Bgm.-Stv. Karl Moser, GV Manfred Höpperger, GV Irmgard Birnbacher und Nikolaus Zöschg sowie die Gemeinderäte Irene Ledermaier, Martin Rieser, Markus Danler, Franz Unterberger, Gabriele Buchmayer, Gottfried Danler, Maximilian Stecher, Johannes Lamprecht, Robert Geisler und Günther Stockklausner (Ersatzmann)

Entschuldigt: GR Angelika Egger

Nicht erschienen: -----

Es waren 8 (acht) Zuhörer anwesend

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll
2. Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED – Präsentation E-Werk Wels
3. Untervoranschläge der Feuerwehren 2012
4. Festsetzung der Hebesätze und Gebühren 2012
5. Kinderhaus Achenkirch – Festsetzung Freihaltegebühr
6. Kinderhaus Achenkirch – Abschluss Vertrag mit Gemeinde Steinberg am Rofan
7. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 1172/1 – Sonderfläche Hofstelle (Danler G.)
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

9. -----

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen sowie die Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 05. September 2011 wird vom Gemeinderat ordnungsgemäß unterfertigt.

2. Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED – Präsentation E-Werk Wels

Der Bürgermeister begrüßt Herrn Fritz Kampl und Herrn Fritz Markl vom E-Werk Wels. In der Vergangenheit hat man sich bereits mehrmals Überlegungen bezüglich Einsparungen im Bereich der Straßenbeleuchtung gemacht. Informationsveranstaltungen wurden vom Bürgermeister besucht.

Das E-Werk Wels hat in Zusammenarbeit mit dem Bauhof ein Angebot über einen Leuchtmitteltausch für die Gemeinde Achenkirch erstellt. Herr Markl stellt die Tätigkeiten des E-Werks Wels anhand einer Präsentation kurz vor. In Achenkirch besteht jedenfalls Handlungsbedarf, da die bisherige Technologie im Jahr 2015 teilweise ausläuft. Dies betrifft in Achenkirch insgesamt ca. 400 Lichtpunkte, wobei 292 Lichtpunkte sehr veraltet sind. Die in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebauhof gemachten Erhebungen in Bezug auf die veralteten Lampen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Bei den neueren Lampenmodellen (Type Parkline), welche in allen Seitenstraßen sukzessive errichtet werden, wäre ein Umstieg auf die LED Technik möglich. Es müsste lediglich der Einsatz getauscht werden. Die neuen Lampenmodelle (Parkline) werden nun mit der LED Technik ausgeliefert und montiert. Die bestehenden,

neu montierten Lampentypen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt getauscht. Das E-Werk Wels bevorzugt eine Lampe der Firma Swarco, welche präsentiert wird. Wir können aber auch weiterhin den Typ Parkline mit LED Technologie verwenden, was aufgrund der bereits begonnenen Umrüstung und im Hinblick auf ein einheitliches Straßenbild sinnvoll ist.

Eine Umstellung der 292 alten Lampen auf LED Technologie würde eine Reduktion der Stromkosten in Höhe von jährlich 13.600,-- Euro bringen. [Derzeitiger Stromverbrauch in 10 Jahren 202.051,70. Stromkosten nach Umrüstung: 65.987,59. Das ergibt eine Einsparung in 10 Jahren in Höhe von 136.064,12 Euro → das heißt pro Jahr eine Reduktion um ca. 13.606,-- Euro; Preise jeweils inkl. MWST]. Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Komplettangebot unter Einbeziehung der Stromersparnis (Contracting-Modell). Die 292 Leuchtkörper würden in einem Zug getauscht werden, wobei die Demontage und Montage sowie die Entsorgung vom Bauhof erledigt werden würde.

Nach Abzug der Bundesförderung (für die damit verbundene CO2 Einsparung von 30,42 to CO2 * 1.500,-- Euro Förderung = 13.690,51 Euro) ergibt sich in den nächsten 10 Jahren eine Gesamtbelastung für die neue Anlage in Höhe von 255.904,90. Im Schnitt bedeutet das eine jährliche Belastung für die neuen Leuchtmittel in Höhe von ca. 25.590,-- Euro.

Zusammenfassung: Gesamtkosten alte Anlage (ohne Berücksichtigung, dass Tausch gesetzlich notwendig wird!) pro Jahr: ca. 24.270,-- Euro (= Instandhaltung und Stromkosten, ohne Austausch von Leuchtkörper). Gesamtkosten neue Anlage (mit Tausch Leuchtkörper, ohne Arbeit des Bauhofs) 32.190,-- Euro. Somit würde der Kompletttausch auf die neue Technologie jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 7.920,-- Euro bedeuten. Auf die Lampen gewährt das E-Werk Wels 10 Jahre Vollgarantie.

Die vorgestellte Leuchte ist komplett dicht, sodass eine Reinigung auch nur auf der Außenseite erforderlich ist. Je nach Finanzkraft der Gemeinde würde lt. Information von Herrn Markl eine Förderung des Landes zwischen 20 und 40 % gewährt. Der Antrag müsste jedoch bis spätestens Ende April 2012 gestellt werden. Nach Ablauf des Contractingvertrages gehen die Leuchten in das Eigentum der Gemeinde über. Die Lebenserwartung bei den LED Leuchten liegt lt. Angaben des Herstellers bei 17 Jahren. Auch über eine andere Laufzeit des Vertrages kann jederzeit verhandelt werden bzw. wäre auch ein direkter Ankauf der Leuchten möglich. Die momentan angebotene Variante wurde aufgrund der Fördersituation gewählt (Bund 2015/Land 2012).

Der Bürgermeister verweist diesbezüglich auf verschiedene Seminare bzw. Vorträge, bei denen die LED Technik bereits propagiert wurde, wobei sich hier in den letzten 3 Jahren extrem viel getan hat. Der Preis von LED Beleuchtungskörper ist in den vergangenen Jahren doch drastisch gesunken. Preislich nähert man sich der derzeitigen Technologie an. Mit den Bundes- bzw. Landesförderung, welche in absehbarer Zeit auslaufen, kann man davon ausgehen, dass die neue Technologie nicht teurer ist als die alte.

Eine Einsparung im Bereich der Straßenbeleuchtung muss man sicherlich langfristig sehen. Die Berechnungen bzw. die vom E-Werk Wels gemachten Erhebungen werden den Gemeinderäten übermittelt, sodass bei der nächsten Sitzung bzw. im Bauausschuss über die weitere Vorgangsweise beraten werden kann. Der Bürgermeister bedankt sich bei den beiden Vertretern des E-Werks Wels für die Ausführungen.

3. Untervoranschläge der Feuerwehren 2012

Die Voranschläge der Freiwilligen Feuerwehr Achenkirch und der Freiwilligen Fraktionsfeuerwehr Achentäl, die auch vom Bezirksfeuerwehrkommandanten geprüft wurden, liegen vor. Der Bürgermeister informiert über die darin enthaltenen Posten.

Freiwillige Feuerwehr Achenkirch	€	65.100,00
EINNAHMEN	€	59.300,00
AUSGABEN	€	124.400,00
Freiwillige Fraktionsfeuerwehr Achentäl	€	27.900,00
EINNAHMEN	€	0,00
AUSGABEN	€	27.900,00

Die im Voranschlag der Feuerwehr Achenkirch enthaltenen Mehrkosten sind hauptsächlich auf die Anschaffung des neuen Fahrzeuges zurückzuführen, wobei diesbezüglich auch die Förderung enthalten ist. Die Voranschläge der Freiwilligen Feuerwehr Achenkirch und der Freiwilligen Fraktionsfeuerwehr Achentäl für das Jahr 2012 werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und im Voranschlag 2012 entsprechend berücksichtigt.

4. Festsetzung der Hebesätze und Gebühren 2012

Der Vorschlag über die Höhe der Hebesätze für 2012 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Nach eingehender Debatte werden nachstehende Hebesätze für 2012 vom Gemeinderat einstimmig – bei der Erhöhung der Wassergebühr mit zwei Gegenstimmen – beschlossen:

Kanalanschlussgebühr und laufende Kanalgebühr			
Kanalanschlussgebühr pro m ² Geschoßfläche	€ 15,30	inkl. MwSt.	(€ 13,91)
Kanalanschlussgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW)	€ 360,00	inkl. MwSt.	(€ 327,27)
Laufende Kanalbenutzungsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch	€ 1,99	inkl. MwSt.	(€ 1,81)
Anschlussgebühr für Dachwasser pro m ² Dachfläche	€ 2,00	inkl. MwSt.	(€ 1,82)
Anschlussgebühr für Weg- und Parkflächen pro m ² Fläche	€ 2,00	inkl. MwSt.	(€ 1,82)
Wasseranschlussgebühr und laufende Wassergebühr			
Wassergebühr je m ³ Wasserverbrauch lt. Wasserzähler	€ 0,60	inkl. MwSt.	(€ 0,55)
Zählermiete für Wasserzähler bis 3 m ³	€ 15,00	inkl. MwSt.	(€ 13,63)
Zählermiete für Wasserzähler bis 20 m ³	€ 45,00	inkl. MwSt.	(€ 40,91)
Zählermiete für Wasserzähler bis 40 m ³	€ 103,00	inkl. MwSt.	(€ 93,64)
Zählermiete für Wasserzähler bis 60 m ³	€ 132,00	inkl. MwSt.	(€ 120,00)
Zählermiete für Wasserzähler bis 150 m ³ nach tatsächl. Aufwand			
Wasserläufe ohne Zähler – Pauschalgebühr	€ 170,00	inkl. MwSt.	(€ 154,55)
Sondergebühr für Großabnehmer ab 10.001 m ³ jährlich	€ 0,52	inkl. MwSt.	(€ 0,47)
Wasseranschlussgebühr bzw. –erweiterungsgebühr je m ² Geschossfläche lt. Wasserleitungsordnung bzw. Wasserleitungsgebührenordnung	€ 9,00	inkl. MwSt.	(€ 8,18)
Vergütung für ganzjährig bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt je Großvieheinheit (GVE)	13,00 m ³		
Pferde, Jungpferde, Fohle, Rinder (über 2 Jahre)	1,00 GVE		
Jungvieh	0,50 GVE		
Kälber (3 Kälber = 1,00 GVE)	0,33 GVE		
Schafe, Ziegen, Schweine (je 10 Stück = 1,00 GVE)	0,10 GVE		
Müllgebühr			
Grundgebühr pro Person/jährlich	€ 25,00	inkl. MwSt.	(€ 22,73)
Grundgebühr pro Betrieb/jährlich	€ 65,00	bis maximal	(€ 59,09)
	€ 650,00	inkl. MwSt.	(€ 590,91)
Restmüll pro kg	€ 0,35	inkl. MwSt.	(€ 0,32)

Müllsack (60 Liter)	€ 3,15	inkl. MwSt.	(€ 2,86)
Müllsack (40 Liter)	€ 2,10	inkl. MwSt.	(€ 1,91)
Sperrmüllanlieferung pro m ³ - Wertmarken werden im Gemeindeamt ausgegeben (Staffelung nach ¼ m ³ - Anlieferung nur mit Wertmarken möglich)	€ 26,00	inkl. MwSt.	(€ 23,64)
Sperrmüllanlieferung/Holz pro m ³ - Wertmarken werden im Gemeindeamt ausgegeben (Staffelung nach ¼ m ³ - Anlieferung nur mit Wertmarken möglich)	€ 12,00	inkl. MwSt.	(€ 10,91)
Grabgebühren			
Grabstätten bis 2,20 bm je bm jährlich	€ 5,00		
Grabstätten über 2,20 bm je bm jährlich	€ 10,00		
Urnengräber jährlich	€ 20,00		
Steuerhebesätze			
Grundsteuer A jährlicher Steuerhebesatz	500 %		
Grundsteuer B jährlicher Steuerhebesatz	500 %		
Kommunalsteuer	3 %		
Erschließungskostenbeitrag			
Einheitssatz nach § 7 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 i.d.g.F – Erschließungskostenfaktor € 78,49 lt. LGBl.Nr. 103/2001	4 %		
Wiegegebühren			
Kälber, Rinder, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegel udgl. je Stück	€ 3,00		
Wiegegut bis 1.000 kg	€ 3,00		
Wiegegut bis 5.000 kg	€ 5,00		
Wiegegut bis 10.000 kg	€ 8,00		
Wiegegut bis 20.000 kg	€ 9,00		
Hundesteuer			
für den ersten Hund	€ 80,00		
für den zweiten Hund	€ 95,00		
für jeden weiteren Hund	€ 110,00		
Ermäßigte Gebühr gemäß § 3 Hundesteuerordnung	€ 40,00		
Leihgebühren für Maschinen und Geräte			
Walze mit Mann je Stunde	€ 43,00		
Wackerstampfer bzw. Rüttelplatte mit Mann je Stunde	€ 37,00		
Wackerstampfer bzw. Rüttelplatte ohne Mann je Stunde	€ 12,00		
Asphaltschneider mit Mann je lfm	€ 3,00		
Asphaltschneider ohne Mann je lfm	€ 1,50		
Unimog, Traktor oder sonstiges Fahrzeug je Stunde	€ 40,00		
Unimog, Traktor oder sonstiges Fahrzeug mit Anhänger je Stunde	€ 52,00		
Arbeiter je Stunde	€ 25,00		
Pauschale für die Zustellung der Geräte	€ 15,00		
Loipengerät inkl. Fahrer bzw. MwSt.	€ 100,00		
Gebühr für Plakatierer			
Plakate bis 1,00 m ² /Monat – Plakatierer	€ 2,00		

Vergnügungssteuer			
Festlegung gemäß den Bestimmungen des Vergnügungssteuer- gesetzes 1982, LGBl.Nr. 33/1982 i.d.g.F.			
Waldumlage			
Die Gemeinde ist aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung ermächtigt, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher eine jährliche Umlage einzuheben. Für den Wirtschaftswald (WW sowie WS2) können 50 % und für den Schutzwald im Ertrag (SiE) können 15 % der Gesamtkosten berücksichtigt werden. Der Gesamtaufwand für den Waldaufseher wird anteilig mit € 45.000,- festgesetzt. Aufgrund der Gesamtfläche (WW sowie WS2) 1.818,08 ha und SiE 1.032,38 ha ergibt sich ein „Hebesatz“ von € 15,79/ha (€ 45.000,-/2.850,46 ha). Somit ergibt sich für den Wirtschaftswald ein Hektarsatz von € 7,89 und für den Schutzwald im Ertrag ein Hektarsatz von € 2,37. Der anteilige Gesamtbetrag an der Umlage ist bei Waldeigentümern mit nachgewiesener Ausbildung – Forstfacharbeiter 20 % und Forstwirtschaftsmeister/Forstorgan 40 % - zu verringern.			

GV Zöschg führt an, dass man die Mindestgebühr von 50 m³ bei der laufenden Kanalgebühr überdenken sollte, da diese Menge bei Einzelpersonenhaushalten teilweise zu hoch gegriffen ist. Die Erhöhung bei der Wassergebühr müsste nicht unbedingt erfolgen. Bezüglich der von GR Danler Gottfried angesprochenen Ermäßigung für die Großvieheinheiten werden bei der Landwirtschaftskammer entsprechende Erkundigungen eingeholt. Man wird im Ausschuss verschiedene Betriebe miteinander vergleichen, so dass event. eine bessere Lösung gefunden werden kann.

5. **Kinderhaus Achenkirch – Festsetzung Freihaltegebühr**

Im Falle einer längeren Abwesenheit bzw. eines Urlaubes musste bisher die Zeit der Abwesenheit bezahlt werden bzw. konnte eine spätere Wiederaufnahme in das Kinderhaus nicht garantiert werden. Es wurde daher im Dorflebenausschuss die Einführung einer „Freihaltegebühr“ vorgeschlagen. Die „Freihaltegebühr“ sollte bei € 2,00 pro Betreuungstag, wobei diese mit maximal 2 Monaten begrenzt ist, liegen. Im Falle eines Urlaubes sollte der Betreuungsplatz für max. 3 Wochen ohne Entrichtung der Gebühr freigehalten werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass ab 01. Jänner 2012 die „Freihaltegebühr“ wie folgt festgesetzt wird:

Gebühren für das Kinderhaus	Betrag in € inkl. MwSt.
Freihaltegebühr pro Betreuungstag für max. zwei Monate (für eine Freihaltung während des Urlaubs wird der Platz für max. 3 Wochen ohne Entrichtung der Gebühr freigehalten)	2,00

6. **Kinderhaus Achenkirch – Abschluss Vertrag mit Gemeinde Steinberg am Rofan**

Der vorliegende Vertrag wurde vom Dorflebenausschuss ausgearbeitet und mit der Gemeinde Steinberg am Rofan abgesprochen. Hinsichtlich der Investitionskosten wird nach Rücksprache mit Bgm. Helmut Margreiter mit der Gemeinde Steinberg am Rofan eine getrennte Vereinbarung getroffen. Die nachstehende Vereinbarung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Vereinbarung zur Einrichtung einer alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsgruppe

gemäß Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz vom 30. Juni 2010, LGBl. Nr. 48/2010, i.d.g.F.

I. beteiligte Gemeinden

- Gemeinde 6215 Steinberg am Rofan
- Gemeinde 6215 Achenkirch

II. Erhalter und Standort der alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsgruppe

- Gemeinde : 6215 Achenkirch
- Standort: 6215 Achenkirch, Haus Nr. 378

III. Öffnungszeit

1. Tagesöffnungszeiten Montag bis Freitag:

- Täglich durchgehend von 07:15 – 17:15 Uhr

2. Wochenöffnungszeit:

- Gesamt 50 Stunden

3. Jahresöffnungszeit:

- Durchgehend im ganzen Kinderbetreuungsjahr
- Ausgenommen sind fixe Schließzeiten während der gesamten Weihnachtsferien vom 24.12 bis einschließlich 06.01 sowie während der gesamten Osterferien, mit Ausnahme des Osterdienstages.
- Änderungen können bei Bedarf nach Übereinkunft der beteiligten Gemeinden vorgenommen werden.

IV. Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz haben die Gemeinden zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden und privaten Einrichtungen ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.

Laut § 2 Abs. 12 leg. cit. ist ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot das Vorhandensein einer für die Eltern in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe, die

- a) durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens fünf Wochen,
- b) mindestens 45 Stunden in der Woche,
- c) werktags an vier Tagen von Montag bis Freitag jeweils mindestens 9 1/2 Stunden und
- d) mit dem Angebot eines Mittagessens geführt wird.

Die mit dieser Vereinbarung geregelte Einrichtung einer alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsgruppe wird gemäß § 15 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz als Kinderbetreuungsversuch „Kinderhaus“ durchgeführt. Dem Antrag an das Land Tirol zur Genehmigung des Versuches liegt gemäß § 15 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz eine Versuchsbeschreibung bei.

V. Vereinbarung

Die Vertragsparteien halten fest, dass in den beteiligten Gemeinden (= Vertragsparteien) ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot nicht durch andere Kinderbetreuungsgruppen sichergestellt werden kann. Daher sind die beteiligten Gemeinden übereingekommen, die ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuung durch eine alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppe zu gewährleisten.

Besuchsberechtigt und betreut werden ausschließlich Kinder zwischen dem vollendeten zweiten Lebensmonat (bzw. ab Ende der geltenden gesetzlichen Schutzfristen) und dem vollendeten zehnten Lebensjahr (bzw. bis zur Beendigung der auf die 4. Klasse Volksschule folgenden Sommerferien), die in den beteiligten Gemeinden gemeldet sind oder deren Eltern in den betroffenen Gemeinden berufstätig sind.

Besuchsberechtigte Kinder der beteiligten Gemeinden können diese Gruppe entweder von der Früh weg oder erst zu Mittag besuchen.

Das Personal wird vom Erhalter im Ausmaß von 100 % zur Verfügung gestellt.

Weiter verpflichtet sich der Erhalter, die Entgelte für die Kinderbetreuung sowie die Kosten des Mittagstisches für alle besuchsberechtigten Kinder unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit gleich hoch anzusetzen. Die vereinbarten Entgelte werden für jedes Kinderbetreuungsjahr von den Gemeinden festgesetzt und öffentlich kundgemacht.

VI. Finanzierung

Die Finanzierung des nicht durch Entgelte für die Kinderbetreuung und Förderungen des Landes abgedeckten Aufwandes wird unter den beteiligten Gemeinden wie folgt geregelt:

Der Erhalter berechnet die Personal- und Betriebskosten für den ganztägigen und ganzjährigen Betrieb anhand der Anzahl der tatsächlich anwesenden Kinder aus den jeweiligen Gemeinden. Jener Anteil, den die Partnergemeinde dem Erhalter zu erstatten hat, wird halbjährlich verrechnet, wobei je nach Aufwand, Kinderanzahl, Eingang der Fördermittel u. dgl. auch kürzere bzw. längere Abrechnungsintervalle sowie die Anforderung von Akontozahlungen möglich sind.

VII. Dauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kinderbetreuungsjahres gekündigt werden. Die Vereinbarung bleibt in diesem Fall unter den anderen Vertragspartnern aufrecht.

VIII. Sonstiges

Diese Vereinbarung wird unter der Bedingung geschlossen, dass die Genehmigung durch die Landesregierung gemäß § 15 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz erteilt wird.

7. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 1172/1 – Sonderfläche Hofstelle (Danler G.) **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 35 – Gst. 1172/1 Sonderfläche Hofstelle:**

Der Bürgermeister informiert über die erforderliche Anpassung der Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ im Bereich des Grundstückes Gst. 1172/1 des Herrn Gottfried Danler. Die Erweiterung ist aufgrund des geplanten Zubaus eines Laufstalles erforderlich. In diesem Zuge kann auch die höchstzulässige Wohnnutzfläche des Gebäudes dem Bestand angepasst werden.

Auf Antrag des Bürgermeister beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBI. Nr. 27, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer R11ac_50564) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch im Bereich des Grundstückes Gst. 1172/1 (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch vom 10. Dezember 2011 bis 09. Jänner 2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes Gst. 1172/1 (Teilfläche) von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2011) bzw. „Sonderfläche Hofstelle – maximal 320 m² Wohnnutzfläche gesamt“ (§ 44 TROG 2011) in „Sonderfläche Hofstelle – maximal 380 m² Wohnnutzfläche gesamt inkl. gewerblicher Bettenvermietung im Rahmen der zulässigen Gesamtwohnnutzfläche (§ 44 TROG 2011) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird (10. Dezember 2011 bis 16. Jänner 2012).

8. **Anfragen, Anträge und Allfälliges**

a) Seniorenbund und Pensionistenverband – Zuschuss 2012

Aufgrund der vorliegenden Ansuchen wird dem Seniorenbund Achenkirch sowie dem Pensionistenverband Achenkirch für das Jahr 2012 ein finanzieller Zuschuss in Höhe von jeweils € 400,- gewährt.

b) Verlegung Haltestelle Volksschule

Von Herrn Kramer (VVT) wurde vorgeschlagen, dass der „Schulbus“ in Zukunft von der Volksschule in südlicher Richtung über den Verbindungsweg bei der Mehrzweckhalle bis zur Einmündung in die Dorfstraße im Bereich „Obermeir“ fahren sollte. Der Verbindungsweg wird im Bereich südlich des Friedhofes entsprechend adaptiert. Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag zustimmend zur Kenntnis.

c) Polytechnische Schule Jenbach

GR Markus Danler berichtet, dass von der Polytechnischen Schule in Jenbach derzeit das Projekt „Freiwilligenarbeit“ angeboten wird. Sollte diesbezüglich jemand ein konkreter Bedarf bekannt sein, könnte man sich direkt bei Markus Danler anmelden.

Ende: 22 Uhr 00

g. g. g.

.....
Bgm. Stefan Messner

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)